

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LMS Agrarberatung GmbH

- I. **Geltungsbereich, Schriftform, Änderungen, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit**
Die LMS Agrarberatung GmbH (im Folgenden LMS) einschließlich der LUFA Rostock (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt / im Folgenden LUFA) wird ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen tätig. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der LMS/LUFA.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung umfasst lediglich die Leistungserbringung, auf die sich diese Vereinbarung bezieht. Änderungen dieser AGB werden gegenüber dem Auftraggeber auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht.
3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der LMS/LUFA ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Angebot, Kostenvorschlag, Auftrag, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1. Angebote der LMS/LUFA sind freibleibend und unverbindlich.
2. Kostenvorschläge der LMS/LUFA sind unverbindlich. Die LMS/LUFA wird den Auftraggeber bei voraussehbarer Überschreitung der veranschlagten Kosten unverzüglich unterrichten.
3. Auftraggeber können Aufträge schriftlich, elektronisch, fernschriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilen. Telefonische und mündliche Aufträge sind für den Auftraggeber verbindlich. Für die LMS/LUFA tritt die Bindung mit schriftlicher Auftragsbestätigung ein. Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und LMS/LUFA. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht der LMS/LUFA das Recht zu, die Methode und Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
5. Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung der LMS/LUFA zur Abgabe von Auskünften, Rat oder Stellungnahmen über den schriftlich vereinbarten Auftragsinhalt hinaus. Demzufolge ist die LMS/LUFA zum Ersatz eines sich aus der Befolgung eines solchen Rates oder einer solchen Empfehlung ergebenden Schadens nicht verpflichtet.

III. Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte, Mitwirkung des Auftraggebers

1. Die LMS/LUFA erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst. Die LMS/LUFA ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Nachauftragnehmer zu bedienen. Die LMS/LUFA gewährleistet die Einhaltung zugesicherter Qualitätsstandards und Methoden durch den oder die Nachauftragnehmer.
2. Die LMS benennt dem Auftraggeber auf Verlangen den oder die mit der Bearbeitung eines Auftrages befassten Mitarbeiter. Die Auswahl der Mitarbeiter zur Bearbeitung des Auftrages obliegt allein der LMS.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LMS/LUFA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. die zu deren Gewinnung erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der LMS/LUFA die Vollständigkeit ihrer Unterrichtung und die Vollständigkeit der bereitgestellten Unterlagen schriftlich zu erklären.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung (insbesondere die vollständige Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) trotz Mahnung und Fristsetzung, ist die LMS/LUFA zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei der LMS/LUFA in Auftrag gegebene Leistung vereinbarungsgemäß abzunehmen.

IV. Preise und Preisänderung, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die für Beratungsleistungen der LMS festgelegten Entgelte. Für die Leistungen der LUFA gilt die jeweils gültige Preisliste der LUFA. Alle Entgelte und Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.
2. Die angemessene Erhöhung der Preise für Leistungen der LUFA bleibt insofern vorbehalten, als besondere Eigenschaften von Proben, die bei Annahme des Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Auch wenn gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige, von der LUFA zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrages geändert wurden und sich der Aufwand zur Bearbeitung des Auftrages dadurch erhöht, ist die LUFA zur angemessenen Preiserhöhung berechtigt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich die LMS/LUFA die Anpassung des Beratungshonorars bzw. der Preisliste der LUFA an veränderte Personal- und Materialkosten vor. Sie wird ihre Auftraggeber mindestens vier Wochen vorher darüber informieren.
4. Rechnungen der LMS/LUFA sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Zahlungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – zum jeweiligen Monatsende fällig.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch der LMS/LUFA für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die LMS/LUFA ist berechtigt, auf in sich abgeschlossene Teile einer Leistung Zahlungen zu fordern. Nachträgliche Erweiterungen eines Auftrages oder einer Leistung sind ihrem jeweiligen Umfang entsprechend gesondert zu vergüten.

V. Termine, Abnahme, Mängel, Nacherfüllung

1. Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von der LMS/LUFA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Termine und Fristen bedürfen für ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beruhen von der LMS/LUFA mitgeteilte Termine und Fristen auf einer Abschätzung des zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Zeitaufwandes. Sie sind, sofern die Auftragsbearbeitung die Mitwirkung Dritter einschließlich des Auftraggebers erfordert, orientierend und unverbindlich. Verbindlich vereinbarte Fristen beginnen dementsprechend erst mit der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AG und/oder Dritter zu laufen, vereinbarte Termine verschieben sich dementsprechend.
3. Versäumt die LMS/LUFA Termine oder Fristen für die Lieferung oder Leistung, hat der Auftraggeber der LMS/LUFA eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von mindestens zwei Wochen einzuräumen.
4. Die LMS/LUFA kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.
5. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel an der vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Erbringung der Leistung der LMS/LUFA anzuzeigen. Andernfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis als wegen solcher Mängel mangelfrei angenommen. Zeigen sich später verborgene Mängel an dem Liefergegenstand oder Leistungsergebnis, so sind

diese unverzüglich ab ihrer Entdeckung der LMS/LUFA anzuzeigen. Andernfalls gilt die vertraglich geschuldete Lieferung oder Leistung als wegen solcher Mängel mangelfrei abgenommen. (V. Nr. 5 gilt nicht für Verbraucher)

6. Ist die Lieferung oder Leistung der LMS/LUFA nicht mangelfrei, ist der LMS/LUFA Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Während der Nacherfüllungsfrist ist die Minderung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.
7. Ist die Nacherfüllung nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

VI. Haftung, Verjährung, sonstige Schäden

1. Rechte des Auftraggebers – sofern er nicht Verbraucher ist – wegen Mängeln an Lieferungen und sonstigen Leistungen der LMS/LUFA, insbesondere der Anspruch auf
- Nacherfüllung oder Selbstvornahme
 - Schadens- und Aufwendungsersatz
- verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn die LMS/LUFA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat. Die LMS/LUFA haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der LMS/LUFA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die LMS/LUFA haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).
3. Die LMS/LUFA haftet jedoch nur, soweit Schäden in typischer Weise mit der Lieferung oder sonstigen Leistung verbunden sind und das Risiko eines Schadens ersichtlich mit der Lieferung oder Leistung in einem Zusammenhang steht.
4. Soweit die Haftung der LMS/LUFA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der LMS/LUFA.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber und die LMS/LUFA für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

VII. Probenanlieferung, -aufbewahrung, Haftung und Transportrisiko

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten und das Risiko der Anlieferung von Untersuchungsproben. Dabei ist das Probenmaterial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwaiger von der LUFA erteilter Anweisungen zu verpacken. Die Anlieferung von gefährlichem (giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probenmaterial sowie von Proben mit schädlichen und besonders zu berücksichtigenden Bestandteilen (z. B. Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen u. a.) erfordert die vorherige Abstimmung mit der LUFA. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LUFA alle ihm bekannten Gefahren und Handhabungshinweise bezüglich des Probenmaterials mitzuteilen. Er versichert, dass sich alle Proben oder Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht.
2. Soweit der Auftraggeber der Verpackungs- und Mitteilungspflicht nach Nummer 1 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt, haftet er für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden der LUFA, die auf gefährliche oder schädliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Proben bei der LUFA nur so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Sofern das Probenmaterial gesondert zu entsorgen ist, kann es von der LUFA anstatt einer Entsorgung auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers nach eigener Wahl auch auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers an diesen zurück gesandt werden. Im Übrigen erfolgen Rücksendungen von Probenmaterial und Versand an Dritte nur auf ausdrückliche Anforderung und auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.

VIII. Aufrechnung

Für den Auftraggeber ist die Aufrechnung gegen Forderungen der LMS/LUFA nur mit von der LMS/LUFA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

IX. Kündigung, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch

Im Falle der Kündigung hat die LMS/LUFA Anspruch auf Ersatz aller ihr bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden vertragsgemäßen Vergütung.

X. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Nutzungsrecht, Vertraulichkeit

1. Die LMS/LUFA behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Die LMS/LUFA behält sich die Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, vor.
3. Die Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der LMS/LUFA.
4. Die LMS/LUFA überträgt dem Auftraggeber mit der Übergabe der Gutachten, Prüfberichte, Analysen und ähnlichen Liefergegenstände und Leistungsergebnisse die Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die LMS/LUFA nach Mahnung zum Widerruf des Nutzungsrechts berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. der Widerruf des Nutzungsrechts stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Möglichkeit für die LMS/LUFA, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, bleibt in jedem Falle unberührt.
7. Die LMS/LUFA macht Gutachten, Analysen, Analyseergebnisse, Beratungsempfehlungen und ähnliche Leistungsergebnisse nur dem Auftraggeber zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wird Abweichendes vereinbart. Die LMS/LUFA wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber über diesen bekannt werden, Stillschweigen bewahren und Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln.
8. Diese Verpflichtung gilt auch für ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
9. Die LMS/LUFA darf die Ergebnisse ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu ihren eigenen Akten nehmen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der jeweilige Sitz der LMS/LUFA.
2. Gerichtsstand ist Rostock.

Rostock, den 15. April 2013